

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 17.06.2017 gemäß § 41 Abs. 1 NHG die nachstehende Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1 Wahl der hauptberuflichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Für die Wahl der hauptberuflichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten setzt die Kommission für Gleichstellung eine Einstellungskommission ein, die sich zusammensetzt aus der oder dem Vorsitzenden und je einem Mitglied aus den Gruppen der Kommission, einem Mitglied des Präsidiums, einem vom Senat entsandten Mitglied und einem Mitglied des Personalrats.
- (2) Die Einstellungskommission hat die Aufgaben, die Stelle auszuschreiben, die Anhörungen durchzuführen und daraus einen Wahlvorschlag zu erarbeiten. Dieser Wahlvorschlag wird nach Zustimmung der Kommission für Gleichstellung dem Senat zur Wahl vorgelegt.
- (3) Der Senat wählt die hauptberufliche zentrale Gleichstellungsbeauftragte für sechs Jahre bei Wiederwahl für die Dauer von acht Jahren.

§ 2 Wahl der dezentralen Fakultätsgleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Dekanin oder der Dekan und die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte laden alle Mitglieder der Fakultät zu einer Versammlung zur Abstimmung eines Wahlvorschlags der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten oder des Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertretung ein.
- (2) Die Versammlung soll während der Arbeitszeit stattfinden. Zur Teilnahme an der Versammlung sind alle Beschäftigte und Studierenden der Fakultät berechtigt. Die Einladung erfolgt an die Beschäftigten und Studierenden. Sie werden elektronisch über die Veranstaltung informiert.
- (3) Mit der Einladung werden die Mitglieder der Fakultät gebeten, Kandidatinnen oder Kandidaten für das Amt der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten oder des dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertretung vorzuschlagen.
- (4) Die Versammlung wählt eine Wahlleitung. Auf der Versammlung stellen sich die nominierten Kandidatinnen und Kandidaten vor. Die Versammlung stimmt über den Wahlvorschlag in getrennten Abstimmungsverfahren ab.
- (5) Für das jeweilige Amt ist vorgeschlagen, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahlleitung leitet dem Dekanat den Wahlvorschlag zur Veranlassung der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat weiter.
- (6) Der Fakultätsrat wählt die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte oder den dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und die Stellvertretung für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 3 Bestellung der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten für die Verwaltung und die zentralen Einrichtungen

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragten/ der Gleichstellungsbeauftragte der Verwaltung und der zentralen Einrichtungen laden mit der jeweiligen Leitung zu einer Versammlung der Beschäftigten ein, die während der Kernarbeitszeit stattfinden soll. Mit der Einladung werden die Beschäftigten gebeten, Kandidatinnen oder Kandidaten für das Amt der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten oder des dezentralen Gleichstellungsbeauftragten vorzuschlagen.
- (2) Die Versammlung wählt eine Wahlleitung. Auf der Versammlung stellen sich die nominierten Kandidatinnen oder Kandidaten vor. Die Versammlung stimmt über den Wahlvorschlag für das Amt der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten oder des dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertretung in getrennten Abstimmungsverfahren ab.
- (3) Für das jeweilige Amt ist vorgeschlagen, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (4) Die Wahlleitung leitet der Kommission für Gleichstellung den Wahlvorschlag zur Stellungnahme zu. Das Präsidium bestellt die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten und die Stellvertretung nach zustimmender Stellungnahme durch die Kommission für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.